

L 7 AS 4333/16 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 10 AS 4213/16 ER

Datum

16.11.2016

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 AS 4333/16 B

Datum

05.12.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1) gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 16. November 2016 (Ablehnung von Prozesskostenhilfe) wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2) gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 16. November 2016 (Ablehnung von Prozesskostenhilfe) wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Freiburg hat im angefochtenen Beschluss vom 16. November 2016 die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu Recht mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg der Rechtsverfolgung ([§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung [ZPO]) abgelehnt, da die Anträge unzulässig waren. Wegen der diesbezüglichen weiteren Einzelheiten nimmt der Senat Bezug auf die Begründung seines Beschlusses vom heutigen Tage im Beschwerdeverfahren [L 7 AS 4332/16 ER-B](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2016-12-07